

Matthias Müller
EDU/EVP-Fraktion
Im Giebel 1, Strass
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 26. Feb. 2014			
GRG Nr.	12	EA 85	227

Einfache Anfrage
„Steuererleichterungen gemäss § 4 und § 4a Steuergesetz“

Gemäss §§ 4 und 4a Steuergesetz kann der Regierungsrat Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen Steuererleichterungen gewähren. Die Praxis geht dabei von vier verschiedenen Sachverhalten aus, die zu einer Steuererleichterung führen können:

- Neugründung eines Unternehmens im Thurgau
- Verlegung eines Betriebs aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton in den Thurgau
- Reorganisation eines Unternehmens, verbunden mit einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit
- Betriebserweiterung von im Thurgau ansässigen Unternehmen

Dabei liegt die Gewährung der Steuererleichterungen im freien Ermessen des Regierungsrates.

Unter Hinweis auf die im Internet publizierten Mindestvoraussetzungen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Steuererleichterungen wurden in den Jahren 2010-2013 aufgrund welcher Kriterien und auf wie viele Jahre gewährt?
2. Wie viele Unternehmen aus welchen Branchen wurden neu (aus dem Ausland, aus anderen Kantonen) angesiedelt und wie viele Arbeitsplätze bzw. Lehrstellen wurden geschaffen?
3. Besteht keine Gefahr der Konkurrenzierung mit bereits ansässigen Unternehmen?
4. Mit welchen Gewinnerwartungen bzw. Steuererträgen kann gerechnet werden und kann abgeschätzt werden, wie hoch die Steuererträge bei ordentlicher Besteuerung ausfallen würden?
5. Beabsichtigt der Regierungsrat, diese Regelung im Zuge der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III zu überprüfen und anzupassen?

Herzlichen Dank für die Beantwortung.

Frauenfeld, 26. Februar 2014



Matthias Müller